

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 233 „Erdbeerhof II“

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
1 Region Hannover Schreiben vom 10.01.2020	1.1 Naturschutz: Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	A 1.1 Zur Kenntnis genommen. Die Regelungen werden beachtet. (s. Pkt. 1.4, Abw. B-Plan)
	1.2 Bodenschutz: Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die frühere Nutzung (Gärtnerei) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.	A 1.2 Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 6 „Hinweise“ der Begründung ergänzt. (s. Pkt. 1.5, Abw. B-Plan)
	1.3 Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Boden-schutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.	A 1.3 Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt (Kap. 6 „Hinweise - Altlastenverdachtsfläche“). (s. Pkt. 1.6, Abw. B-Plan)
	1.4 Regionsstraßen: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 260. Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Laatzen zu tragen sind.	A 1.4 Inzwischen wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (Verkehrsuntersuchung B-Plan Nr. 233 Am Erdbeerhof II in Laatzen, PGT Umwelt und Verkehr GmbH, 23.06.2020). Die Berechnungen der Verkehrsqualität ergeben für die verkehrlichen Spitzenstunden am Knotenpunkt der Planstr. A und der Hildesheimer Str. eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV-Stufe A).
B 1.1		
B 1.2	Ergänzung Begründung.	
B 1.3	Keine Änderung der Planung.	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine <i>Vereinbarung</i> mit der Region Hannover zu schließen. Es wird auch darum gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.		Der Aspekt wird in der Begründung in Kap. 7 „Auswirkungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ergänzt. Die Verkehrsuntersuchung wird der Begründung als Anlage beigefügt. (s. Pkt. 1.10 Abw. B-Plan)	
				B 1.4	Ergänzung Begründung.	
		1.5	Zudem ist die <i>Verkehrsqualität</i> nach aktuellen Richtlinien <i>nachzuweisen</i> . Der Knotenpunkt muss dabei mindestens die Qualitätsstufe D erreichen.	A 1.5	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 1.11 Abw. B-Plan)	
				B 1.5	Keine Änderung der Planung.	
		1.6	<i>Umbauarbeiten</i> an der K 260 sind zwingend und frühzeitig mit der Region Hannover, FB Verkehr, abzustimmen.	A 1.6	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 1.12, Abw. B-Plan)	
				B 1.6	Keine Änderung der Planung.	
		1.7	Regionalplanung: Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). Die <i>Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern</i> die unten benannten <i>Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt</i> werden.	A 1.7	 Zur Kenntnis genommen. Zur Trinkwassergewinnung: s. Pkte. 1.8 und 1.9 (s. Pkt. 1.13, Abw. B-Plan)	
				B 1.7	---	
		1.8	Wasserversorgung / Trinkwassergewinnung Das <i>Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</i> gemäß RROP 2016.	A 1.8	 Zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet ist in Kap. 3.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ bereits enthalten. Zudem	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden im RROP 2016 zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegt.</p> <p>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten orientieren.</p> <p>Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem NWG durch Verordnung festgesetzt.</p>	<p>erfolgte eine entsprechende Auseinandersetzung zu den Zielen des Vorranggebietes. Das Änderungsgebiet liegt im Randbereich des Vorranggebietes „Trinkwasserversorgung“. Aufgrund der geplanten Hauptnutzung des Änderungsgebietes (Wohnbaufläche) ist keine besondere Trinkwassergefährdung zu erwarten. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Vorranggebiet zu erwarten.</p> <p>Für das Vorranggebiet „Trinkwasserversorgung“ wurde bisher kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. (s. Pkt. 1.14, Abw. B-Plan)</p>
	<p>1.9 Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>B 1.8 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 1.9 Zur Kenntnis genommen. Die zuständige Wasserbehörde (Team Gewässerschutz) hat keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebietes vorgetragen. (s. Pkt. 1.15, Abw. B-Plan)</p>
	<p>1.10 <u>Belange der Landwirtschaft</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen</p>	<p>B 1.9 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 1.10</p> <p>Zur Kenntnis genommen. (s. Pkt. 1.16, Abw. B-Plan)</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.</i></p> <p><i>Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.</i></p> <p><i>Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:</i></p> <p><i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine entsprechende Abwägung ist in der Begründung dokumentiert.</i></p>	<p>B 1.10 ---</p>
<p>6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Schreiben vom 22.01.2020</p>	<p>6.1 <i>Durch das Vorhaben könnte eine Ferngastransportleitung der Avacon AG betroffen sein. Es wird darum gebeten, zu beachten, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind.</i></p> <p><i>Es wird darum gebeten, den o.g. Leitungsbetreiber direkt zu kontaktieren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</i></p>	<p>A 6.1</p> <p>Die Avacon AG wurde am Verfahren beteiligt. s. Pkt. 32.3</p> <p>Die Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen verläuft parallel zur Bundesstraße B 6. Sie befindet sich teilweise in der Teiländerungsfläche 1. Die Leitung ist mit ihren Schutzstreifen in nachfolgenden Planungen zu beachten. Sie wird im B-Plan Nr. 233 „Am Erdbeerhof II“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p>Ein Hinweis auf die Leitung und deren Schutzstreifen wird in der Begründung ergänzt (Kap. 6 „Hinweise“). (s. Pkt. 6.1, Abw. B-Plan)</p> <p>B 6.1 Ergänzung Begründung.</p>
<p>7 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover -Kampfmittelbeseitigungsdienst-</p> <p>Schreiben vom 07.01.2020</p>	<p>7.1 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Die zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Fischer-Bau GmbH, Lübecker Straße 14, 30880 Laatzen Rethen ausgewertet. Hiermit wird die Stadt Laatzen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis gesetzt (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p>	<p>A 7.1 Inzwischen wurden für den gesamten Geltungsbereich Sondierungen durchgeführt. Der Verdacht auf Kampfmittel wurde nicht bestätigt. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt (Kap. 6 „Hinweise - Kampfmittel“). (s. Pkt. 7.1, Abw. B-Plan)</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Fläche B</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche C</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Hinweis:</u> Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen soll sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder</p>	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Gemeinde) <i>gewendet werden</i>. Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.</p> <p><i>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</i></p> <p>Fläche D</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Ein <i>Kampfmittelverdacht</i> hat sich <i>nicht bestätigt</i>.</p>	

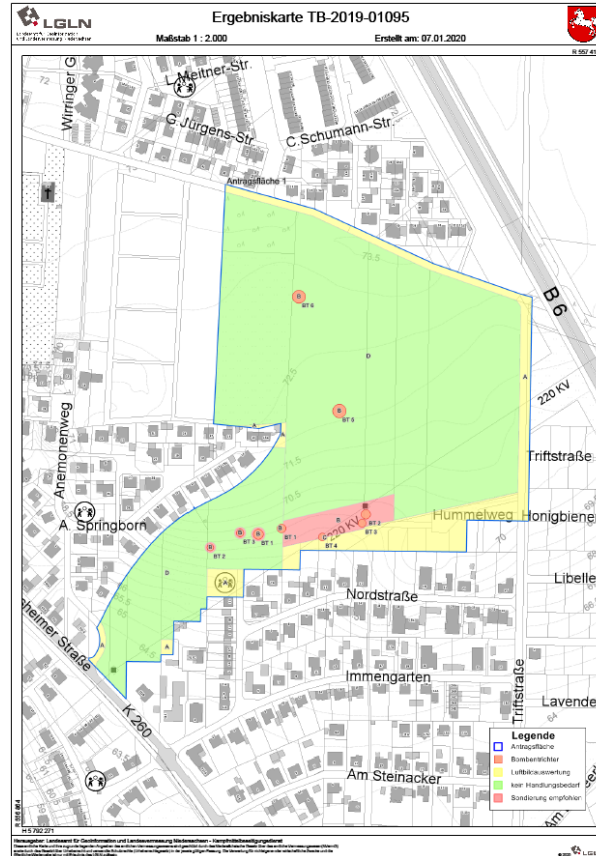
Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------



7.2 Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige

B 7.1 Ergänzung Begründung.

A 7.2
Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
(s. Pkt. 7.2, Abw. B-Plan)

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu <i>benachrichtigen</i>.</p>	<p>B 7.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>7.3 In der vorstehenden Empfehlung sind die <i>Erkenntnisse</i> aus der Zeit <i>vor</i> der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, <i>nicht eingeflossen</i>, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>A 7.3 Zur Kenntnis genommen. (s. Pkt. 7.3, Abw. B-Plan)</p> <p>B 7.3 ---</p>
	<p>7.4 Es wird darum <i>gebeten</i>, nach Übernahme der Stellungnahme zur Arbeitserleichterung <i>keine weiteren Schreiben</i> in dieser Angelegenheit <i>zuzusenden</i>.</p>	<p>A 7.4 Der Bitte wird entsprochen. (s. Pkt. 7.4, Abw. B-Plan)</p> <p>B 7.4 ---</p>
	<p>9 Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord Schreiben vom 12.12.2019</p>	<p>9.1 Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen <i>bei Beachtung und Einhaltung</i> der nachfolgenden <i>Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken</i>.</p>
<p>9.2 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu <i>Immissionen an benachbarter Bebauung</i> führen können. Eventuell erforderliche <i>Schutzmaßnahmen</i> gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls <i>im Bebauungsplan festzusetzen</i>.</p>	<p>A 9.2 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 6 „Hinweise“) (s. Pkt. 9.2, Abw. B-Plan)</p>	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 9.2	Ergänzung Begründung.	
		9.3	Es wird um Zusendung des Abwägungsbeschlusses gebeten.	A 9.3	Der Deutsche Bahn AG wird nach Abschluss des Verfahrens das Abwägungsergebnis übermittelt. (s. Pkt. 9.3, Abw. B-Plan)	
				B 9.3	---	
19	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG Schreiben vom 09.01.2020	19.1	Die <i>Erschließung</i> des Neubaugebietes und der angrenzenden Wohnquartiere <i>durch den ÖPNV</i> ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Zu diesem Punkt finden <i>zurzeit Untersuchungen und Abstimmungen zwischen der ÜSTRA, der Stadt Laatzen und der Region Hannover</i> statt. Die <i>Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die Ergebnisse dieser Abstimmungen</i> , soweit in der Bauleitplanung erforderlich und möglich, <i>berücksichtigen</i> .	A 19.1	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 19.1, Abw. B-Plan)	
				B 19.1	Keine Änderung der Planung.	
		19.2	Die dargestellten <i>Fahrbahnbreiten</i> sind mit 5,50 m (<i>Planstraßen C und D</i>) <i>nicht für einen Linienverkehr mit Bussen geeignet</i> . Für einen Linienverkehr mit Bussen ist eine Mindestbreite von 6,5 m zu planen. In Kurvenbereichen ist eine Aufweitung der Fahrbahn zu berücksichtigen.	A 19.2	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 19.2, Abw. B-Plan)	
				B 19.2	Keine Änderung der Planung.	
		19.3	Es wird <i>um eine frühzeitige Abstimmung</i> zu den benötigten Verkehrsflächen, auch innerhalb des Neubaugebietes, <i>gebeten</i> .	A 19.3	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 19.3, Abw. B-Plan)	
				B 19.3	---	
		19.4	Es wird <i>allgemein</i> darauf <i>hingewiesen</i> , dass der <i>Betrieb der Linien durch Bau- und Abrissmaßnahmen, sowie durch Änderungen der Verkehrsabläufe, nicht mehr als unbedingt notwendig</i>	A 19.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 19.4, Abw. B-Plan)	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	beeinträchtigt werden darf. Sollten <i>Beeinträchtigungen</i> unvermeidlich sein, wird darum gebeten, die ÜSTRA <i>frühzeitig zu informieren</i> .	B 19.4 ---
32 Avacon AG Schreiben vom 13.12.2019	32.1 Die <i>80. Änderung des Flächennutzungsplanes</i> sowie der <i>Bebauungsplan Nr. 233 in Laatzen befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der Gashochdruckleitungen Sarstedt-Rethen, GTL0001031 (PN 16 / DN 150) sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche von Fernmeldeleitungen.</i> Es wird darum gebeten, die im Anhang [zur Stellungnahme] aufgeführten Hinweise zu beachten. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen der erneuten Prüfung.	A 32.1 Zur Kenntnis genommen. Zum Anhang: s. <i>Pkte. 32.3 ff</i> (s. Pkt. 32.1, Abw. B-Plan) B 32.1 ---
	32.2 Es wird darum gebeten, die Avacon AG am <i>weiteren Verfahren</i> zu <i>beteiligen</i> .	A 32.2 Die Avacon AG wird weiterhin am Verfahren <i>beteiligt</i> . (s. Pkt. 32.2, Abw. B-Plan) B 32.2 ---
	32.3 Anhang <u>Gashochdruck</u> Die sich <i>innerhalb des Planungsgebietes</i> befindliche <i>Gashochdruckleitung Sarstedt-Rethen, GTL0001031 (PN 16 / DN 150)</i> ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die <i>Schutzstreifenbreite</i> für die Gashochdruckleitung GTL0001031 beträgt <i>4,00 m</i> . Das heißt, <i>2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen</i> .	A 32.3 Wie in A 6.1 Die Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen verläuft parallel zur Bundesstraße B 6 Sie befindet sich teilweise in der Teiländerungsfläche 1. Die Leitung ist mit ihren Schutzstreifen in nachfolgenden Planungen zu beachten. Sie wird im B-Plan Nr. 233 „Am Erdbeerhof II“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Ein Hinweis auf die Leitung und deren Schutzstreifen wird in der Begründung ergänzt (Kap. 6 „Hinweise“).

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		(s. Pkt. 32.3, Abw. B-Plan)
		B 32.3 Ergänzung Begründung.
	<p>32.4 Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsbereiches innerhalb des Schutzstreifens wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B I hingewiesen. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzeln Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p>	<p>A 32.4 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 32.4, Abw. B-Plan)</p>
		B 32.4 Keine Änderung der Planung.
	<p>32.5 Für den Fall, dass die Gashochdruckleitung durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist zu berücksichtigen, dass die Avacon AG eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung ist dem [der Stellungnahme] beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck zu entnehmen.</p>	<p>A 32.5 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht vorgesehen. (s. Pkt. 32.4, Abw. B-Plan)</p>
		B 32.5 Keine Änderung der Planung.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>32.6 <u>Fernmelde</u> Für sie sich <i>innerhalb des Planungsgebietes</i> befindlichen <u>Fernmeldekabel</u> wird ein <u>Schutzbereich</u> von <i>3,00 m</i>, d. h. <i>1,50 m</i> zu jeder Seite der Kabelachsen benötigt. Über und unter den Kabeln wird ein Schutzbereich von <i>1,00 m</i> benötigen.</p>	<p>A 32.6 Die Fernmeldekabel mit Schutzstreifen befinden sich teilweise in der Teiländerungsfläche 1. Sie sind in nachfolgenden Planungen zu beachten. Die Kabel bzw. deren Schutzstreifen werden im B-Plan Nr. 233 „Am Erdbeerhof II“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Ein Hinweis auf die Leitungen und deren Schutzstreifen wird in der Begründung ergänzt (Kap. 6 „Hinweise“). (s. Pkt. 32.6, Abw. B-Plan)</p>
	<p>32.7 Innerhalb dieser <u>Schutzstreifens</u> darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon AG über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	<p>A 32.7 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 32.7, Abw. B-Plan)</p>
	<p>32.8 Falls die <u>Fernmeldekabel</u> durch die Maßnahme <u>gesichert oder umgelegt werden müssen</u>, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	<p>A 32.8 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Eine Umverlegung der Fernmeldekabel ist nicht vorgesehen.</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon AG ausgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Lage der Fernmeldekabel sind dem [der Stellungnahme] beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde zu entnehmen.</i></p>	<p>(s. Pkt. 32.8, Abw. B-Plan)</p> <hr/> <p>B 32.8 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>34 Vodafone Kabel Deutschland GmbH Projektmanagement Neugeschäft</p> <p>Schreiben vom 16.03.2020</p>	<p>34.1 Stellungnahme zu Teilfläche 1:</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p>A 34.1</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 34.1 ---</p>
	<p>34.2 In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>A 34.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p>B 34.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>34.3 Stellungnahme zu Teilflächen 2-4:</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>A 34.3</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 34.3 ---</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes


Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
38 Tennet TSO GmbH Schreiben vom 17.12.2019	38.1 <i>Im Bereich der Projektierung verläuft die Höchstspannungsfreileitung 220-kV-Leitung Lehrte - Hardeggen (LH-10-2001) Mast 47 - 48 der TenneT TSO GmbH. Die Belange sind im Anhang detailliert beschrieben. Diese sind in die Planung mit aufzunehmen.</i>	A 38.1 <i>Zur Kenntnis genommen. Zum Anhang: s. Pkte. 38.3 ff (s. Pkt. 38.1, Abw. B-Plan)</i>
	B 38.1 ---	B 38.1 ---
	38.2 <i>Es wird darum gebeten, die TenneT TSO GmbH weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i>	A 38.2 <i>Die TenneT TSO GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt. (s. Pkt. 38.2, Abw. B-Plan)</i>
	B 38.2 ---	B 38.2 ---
	38.3 Anhang <i>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt max. 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</i>	A 38.3 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Die Freileitung ist mit einem 51 m breiten Schutzbereich im wirksamen Plan enthalten. <i>Gemäß Auskunft der Stadt Laatzen (Frau Mathieu, 03.03.2020) hat eine Rücksprache mit der TenneT TSO GmbH stattgefunden. Infolgedessen kann der bisherige Schutzbereich mit 51 m Breite beibehalten werden.</i> Dieser ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplan-Änderung. (s. Pkt. 38.3, Abw. B-Plan)

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
--------------	--------------------	--

		
	<p>38.4 <i>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH im Detail abzustimmen.</i></p> <p><i>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</i></p> <p><i>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</i></p>	<p>B 38.3 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 38.4 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 38.4, Abw. B-Plan)</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Der Prüfung liegt die DIN EN 50341 -2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 -2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung werden die Straßenbaupläne frühzeitig benötigen (Lageplan, Höhen- und Querprofil). Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit der Tennet TSO GmbH abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von der Tennet TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p>	
		<p>B 38.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>38.5 <i>Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiteseilen einhalten.</i></p>	<p>A 38.5 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. (s. Pkt. 38.5, Abw. B-Plan)</p>
		<p>B 38.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>38.6 <i>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind,</i></p>	<p>A 38.6 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			wird darum gebeten, diese <i>möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches</i> anzulegen.		(s. Pkt. 38.6, Abw. B-Plan)	
		B 38.6			s. Pkt. B 38.3	
		38.7	Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat <i>Grenzwerte</i> für die <i>elektrische Feldstärke</i> und die <i>elektromagnetische Flussdichte</i> von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte <i>werden</i> beim Betrieb der Hochspannungsfreileitung <i>eingehalten</i> .	A 38.7	Zur Kenntnis genommen. (s. Pkt. 38.7, Abw. B-Plan)	
		B 38.7			---	
		38.8	<i>Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk</i> <i>An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen.</i> <i>Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung wird darum gebeten, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.</i> Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.	A 38.8	Es wurde ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 "Am Erdbeerhof II" in Laatzen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 16.04.2021). Hiernach sind die Ergebnisse zur Berechnung der anteiligen Beurteilungspegel für die Freileitungen außerhalb der Schutzbereiche als nicht relevant zu betrachten. Der Aspekt wird in der Begründung (Kap. 7 „Auswirkungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes“) ergänzt. (s. Pkt. 38.8, Abw. B-Plan)	
		B 38.8			Ergänzung Begründung.	
		38.9		A 38.9	Zur Kenntnis genommen. (s. Pkt. 38.9, Abw. B-Plan)	

Stadt Laatzen, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverf. gem. § 4(1) BauGB vom 04.12.2019 bis 10.01.2020

Planstand: 23.10.2019

Stand der Abwägung: 19.04.2021 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>Es wird dringend darum gebeten, sich in Zweifelsfällen rechtzeitig mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung zu setzen. Anschrift: TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte Telefon: (0 51 32) 89-5921 (Herr Schmidt)</i></p>	<p>B 38.9 ---</p>

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **04** Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim
- **08** DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Abt. SIS/ND Anlagenschutz
- **11** Gemeinde Algermissen
- **12** Handwerkskammer Hannover
- **13** Harzwasserwerke
- **22** Landkreis Hildesheim
- **27** Stadt Pattensen
- **33** Avacon AG
- **35** PLEdoc GmbH
- **49** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
- **03** Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover
- **05** Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- **10** Eisenbahn-Bundesamt
- **14** Industrie- und Handelskammer Hannover
- **15** Infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH
- **16** Polizeikommissariat Laatzen
- **17** NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildsheim
- **18** Landeshauptstadt Hannover
- **20** Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“
- **21** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Hannover
- **23** Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südniedersachsen
- **24** Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover -FG2 –
- **25** Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg
- **26** Stadt Hemmingen
- **28** Stadt Sarstedt
- **29** Stadt Sehnde
- **30** Engie E&P Deutschland GmbH
- **31** Wintershall Holding GmbH
- **36** Enercity Netzgesellschaft mbH
- **37** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **39** BUND Region Hannover
- **40** Landesjägerschaft NDS e.V.
- **41** NaturFreunde Hannover
- **42** Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- **43** Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
- **44** Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverwaltung Niedersachsen e.V.
- **45** Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- **46** Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- **47** LBU Niedersachsen e.V.
- **48** Verband Deutscher Naturparke e.V.
- **50** ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsgruppe Laatzen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.